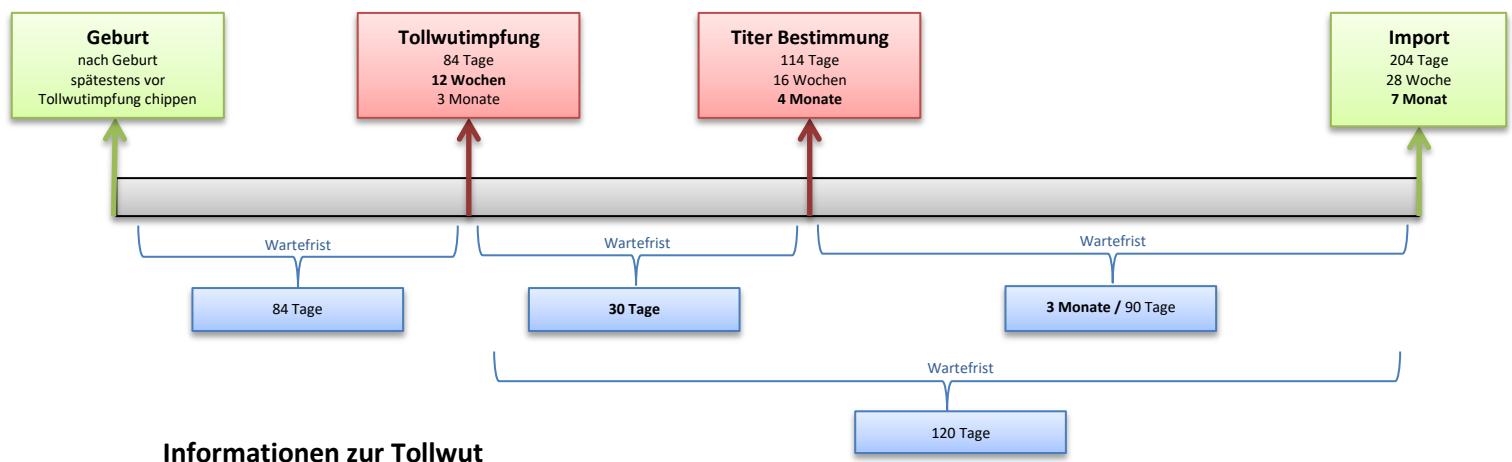


Merkblatt erstmalige Einfuhr Hund, Katze, Frettchen aus einem Tollwutrisikoland

Tollwut ist eine Viruserkrankung der Säugetiere. Sie wird durch Biss- und Kratzverletzung mit Speichel übertragen. Der Krankheitsverlauf endet für Mensch und Tier immer tödlich. Tiere aus Tollwutrisikoländern können sich mit dem Tollwutvirus infiziert haben. Die Schweiz ist tollwutfrei. Um die Einschleppung von Tollwut in Schweiz zu verhindern, gelten für die Einfuhr strenge Vorschriften. Hunde, Katzen, Frettchen, welche die Einfuhrbedingungen nicht erfüllen, werden je nach Ort der Feststellung vorsorglich beschlagnahmt oder zurückgewiesen. Für die Einfuhr gelten folgende Bedingungen:

- Kennzeichnung mit Mikrochip (oder Tätowierung sofern nachweislich vor dem 3. Juli 2011 durchgeführt).
 - Gültige Tollwutimpfung:
 - Tier **mindestens 12 Wochen** alt am Tag der Impfung (auf Grund maternaler Antikörper ist eine Impfung unter 12 Wochen nicht sinnvoll bzw. gültig)
 - Impfung erfolgte nach Mikrochip Implantation (Datum Tollwutimpfung gleich oder jünger als Datum Mikrochipimplantation)
 - Titer Bestimmung
 - **frühestens 30 Tage** nach einer gültigen Tollwutimpfung (Tier wurde frühestens mit 12 Wochen geimpft) erfolgt
 - Titer ist **mind. 0.5 I.E./ml** hoch
 - Labor ist EU akkreditiert
 - Wartefrist von 3 Monaten (90 Tage)* nach Blutentnahme wurde eingehalten
 - Gesundheitsbescheinigung gemäss Regulation (EU) No 576/2013
 - Einfuhrbewilligung des BLV, sofern Einreise im direkten Luftverkehr in die Schweiz.



Es muss eine Wartefrist von mindestens 120 Tage (4 Monate) nach der Impfung eingehalten werden, weil ein Tier nach einem Tollwutviruskontakt in der Regel innerhalb von 4 Monaten Symptome zeigt.

Schlussfolgerung: Unter Einhaltung dieser Vorschriften können Tiere frühestens im Alter von 7 Monaten einreisen.

Ausnahme: Die Frist von 3 Monaten entfällt, wenn Impfung und Titrierung von Antikörpern durchgeführt wurden, bevor das Tier die Schweiz resp. die EU verlassen hat.

Einreise in direktem Luftverkehr in die Schweiz

Für die Einreise aus einem Tollwut-Risikoland im direkten Luftverkehr in die Schweiz über die Flughäfen Basel, Genf und Zürich ist beim BLV eine Bewilligung zu beantragen. Gesuche müssen spätestens 3 Wochen vor der geplanten Einreise eingereicht werden und die notwendigen Dokumente enthalten (Nachweise der Kennzeichnung mit Mikrochip oder Tätowierung, Tollwutimpfung, Titrierung der Antikörper). Gesuchsformular. Die Bewilligung kann vom BLV im Schweizer Heimtierpass eingetragen werden. Bei einer Nachimpfung innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorherigen Tollwutimpfung kann diese Bewilligung vom Tierarzt verlängert werden.

Wenn Sie im direkten Luftverkehr in die Schweiz einreisen, erfolgt die Kontrolle der Tiere durch den Zoll Reiseverkehr am Flughafen. Sind die Einfuhrbedingungen nicht eingehalten, beschlagnahmt der grenztierärztliche Dienst die Tiere und verfügt die weiteren Massnahmen. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Besitzers.

Einreise auf dem Landweg via EU

Bei einer Einreise auf dem Landweg via EU erfolgt die grenztierärztliche Untersuchung beim Eintritt in die EU. Dafür wird durch die zuständigen Landesbehörden eine Gebühr erhoben. Beim Übertritt aus der EU in die Schweiz muss das Tier verzollt werden. Der Zoll überprüft die Einhaltung der Einreisebestimmungen stichprobenweise.

Die Einfuhr von Hunden mit coupierten Ohren oder coupiertem Schwanz in die Schweiz ist verboten.

Als Hundebesitzer oder -besitzerin müssen Sie Ihre Tiere in Ihrer Schweizer Wohngemeinde anmelden. Ihr Tierarzt oder Ihre Tierärztin muss die Hunde **innert 10 Tagen zusätzlich in der Schweizer Hundedatenbank (AMICUS) anmelden**.

Private - gewerbliche Einfuhr

Diese Regelung gilt ausschliesslich für Heimtiere wie Hunde, Katzen oder Frettchen, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden (private Einfuhr). Heimtiere begleiten ihre Besitzer oder eine von diesen beauftragte Person (EDAV-Ht Art. 1 und 2).

Heimtiere dürfen nach dem Grenzübertritt nicht verkauft oder einem neuen Besitzer übergeben werden. Sie müssen sich schon im Herkunftsland in der Obhut des jetzigen Besitzers befinden. (EDAV-Ht Art. 1) Wenn die Tiere nach dem Grenzübertritt einem neuen Besitzer übergeben werden sollen, gelten die Einfuhrbedingungen für die gewerbliche Einfuhr. Bei einer gewerblichen Einfuhr muss das Tier von einem TRACES („Trade Control and Expert System“ ist ein tierärztliches Informationssystem für den internationalen Handel) begleitet sein.